

► Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

### Anforderungen an Darlegung dürfen nicht überzogen werden

| Für die Prüfung, ob bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ist grundsätzlich die letzte konkrete Berufsausübung maßgebend, so wie sie in gesunden Tagen ausgestaltet war, das heißt, solange die Leistungsfähigkeit des Versicherten noch nicht eingeschränkt war. |

Hierauf wies das OLG Dresden hin (27.3.18, 4 U 1519/17, Abruf-Nr. 201385). Maßgeblich ist danach, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung in der konkreten Berufsausübung auswirkt. Dazu muss bekannt sein, wie das Arbeitsumfeld des Versicherten tatsächlich beschaffen ist, und welche Anforderungen es an ihn stellt. Insoweit muss derjenige, der den Eintritt von Berufsunfähigkeit geltend machen will, hierzu substantiiert vortragen und Beweis antreten. Als Sachvortrag genügt dazu nicht die Angabe des Berufsbilds und der Arbeitszeit. Vielmehr muss eine ganz konkrete Arbeitsbeschreibung verlangt werden. Es müssen die anfallenden Tätigkeiten ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Häufigkeit nach für einen Außenstehenden nachvollziehbar werden. Allerdings dürfen die Anforderungen an die Darlegung nicht überzogen werden.

**MERKE |** Es darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Klärung des Berufsbilds vornehmlich den Zweck verfolgt, dem Sachverständigen die notwendigen tatsächlichen Vorgaben zur medizinischen Beurteilung bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit an die Hand zu geben. Steht fest, dass der Versicherte überhaupt einer Berufstätigkeit nachgegangen ist, darf ihm der Zugang zu den versicherten Leistungen nicht durch übersteigerte Anforderungen an die Pflicht zur substantiierten Darlegung seiner Berufstätigkeit unzumutbar erschwert werden. Es genügt eine Beschreibung mit Stichpunkten oder Schlagworten, aufgrund derer sich jeder Dritte die ausgeübte Tätigkeit unschwer vorstellen kann.

► Private Krankenversicherung

### VR darf im Notlagentarif mit rückständigen Beiträgen aufrechnen

| Im Notlagentarif der privaten Krankenversicherung ist der VR nicht gehindert, mit rückständigen Beiträgen gegen Kostenerstattungsansprüche des VN aufzurechnen. |

Mit dieser für den VN ungünstigen Entscheidung beendete der BGH nun einen Meinungsstreit (5.12.18, IV ZR 81/18, Abruf-Nr. 206312).

**PRAXISTIPP |** Dem VN bleibt aber auch im Notlagentarif der Versicherungsschutz erhalten. Gemäß § 206 Abs. 1 S. 1 VVG, der von den Regelungen des Notlagentarifs unberührt bleibt, ist jede Kündigung einer Krankheitskostenversicherung, die eine Pflicht nach § 193 Abs. 3 Satz 1 VVG erfüllt, durch den VR ausgeschlossen. Ist der VN wegen seiner finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, die Forderungen der Leistungserbringer selbst zu begleichen, so sieht das Gesetz eine Lösung über § 193 Abs. 6 S. 5 VVG vor.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 201385

Beschreibung mit Stichpunkten oder Schlagworten kann ausreichen



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 206312